

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Diesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Sopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 26.

Danzig, den 30. März.

1892.

### Am tlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach § 107 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, welches mit dem 1. April 1892 in Kraft tritt, dürfen **miinderjährige Personen, welche zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet sind, d. h. also die aus der Schule entlassenen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, Falls sie nicht früher für großjährig erklärt worden, als Arbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind.**

Zu den gewerblichen Arbeitern gehören auch die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und Bauhöfen, sowie auf Werften. Ferner gehören zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne dieser Bestimmung auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Dagegen findet die Bestimmung nach § 154 des Gesetzes keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und in Handelsgeschäften.

Nach der von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 26. Februar 1892 erlassenen Ausführungsanweisung zum Gesetz sind zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind,
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen,
3. den mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

Jedoch ist Personen, welche nach Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen

beantragt wird, nicht zu verweigern. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt, im hiesigen Kreise also von den Herren Amtsvorstehern und haben dieselben über die ausgestellten Arbeitsbücher ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß nach einem vorgeschriebenem Formular zu führen. Die Arbeitsbücher müssen vom 1. April 1892 an nach einem von dem Herrn Reichskanzler festgestellten Formular ausgefertigt werden und dem Muster im Formular, Papier und Druck entsprechend eingerichtet sein. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen immer blauen Umschlag, diejenigen für weibliche Arbeiter einen braunen Umschlag haben.

Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche in dem Polizeibezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird:

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Orts, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat.

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Act ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Vorbringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Vorbringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.



Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

Nach den bisherigen Bestimmungen werden auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach § 137 Abs. 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des § 137 aufgehoben worden ist, tritt nach § 107, Abs. 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des § 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B der Anweisung an die Ortspolizeibehörden vom 24. Oktober 1878 ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9, Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

Da die Einrichtungen des neu vorgeschriebenen Arbeitsbuches von denjenigen der bisherigen Arbeitsbücher abweicht, so müssen vom 1. April d. J. ab auch diejenigen minderjährigen Arbeiter, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind, sich mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen. Die bisherigen Arbeitsbücher sind von ihnen der Ortspolizeibehörde vorzulegen und von dieser als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Kreise vorhandenen minderjährigen Arbeiter, sowie deren Eltern und Vormünder weise ich hierdurch auf die Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Arbeitsbücher hin und beauftrage alle Guts- und Gemeindevorsteher, dieses noch sofort in ihrer Ortschaft besonders öffentlich bekannt zu machen.

Die Arbeitgeber haben bei der Annahme minderjähriger Personen zur Arbeit deren Arbeitsbuch einzufordern und sind verpflichtet das Arbeitsbuch aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen, nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses bei unter 16 Jahre alten Personen stets und bei ältern Personen sofern es besonders verlangt wird, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst wieder auszuhändigen.

Nach § 138 und § 154 darf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen überhaupt in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde davon eine schriftliche Anzeige gemacht hat. In dieser Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben, ferner muß die Anzeige ersehen lassen ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und

140  
16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser 3 Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Denjenigen Fabriken, welche bereits vor dem 1. April d. J. Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt haben, ist zur Erstattung der Anzeige-Frist bis 16 April cr. gewährt. Eine Aenderung gegen den Inhalt der Anzeigen darf nicht erfolgen bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Polizeibehörde gemacht ist.

Die Ortspolizeibehörde hat die eingehenden Anzeigen sowie die späteren Veränderungsanzeigen in einem für jede Fabrik und gewerbliche Anlage besonders zu führendes Actenheft aufzubewahren und auf Grund der Anzeigen 2 Verzeichnisse nach vorgeschriebenen Formularen B für weibliche Arbeiterinnen und C für jugendliche Arbeiter zu führen.

In jeder Fabrik oder gleichgestellten gewerblichen Anlagen hat der Arbeitgeber nach § 138 des Gesetzes dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Arbeitsräumen ein Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren nach Muster D und sofern jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, in den betreffenden Arbeitsräumen ein Exemplar der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Muster E, sowie ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter, unter Angabe ihrer Arbeitstage, des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen, nach Formular F an einer in die Augen fallenden Stelle ausgehängt ist. Die Ortspolizeibehörden haben jeden Arbeitgeber, welcher die Anzeige über die Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern macht, ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen.

Die Arbeitgeber fordere ich auf, sich die nöthigen Plakatformulare D, E und F schleunigst zu beschaffen. Ich bemerke dabei, daß die genaue Beschaffenheit der Anzeige und Verzeichnisse bei der Ortspolizeibehörde eingesehen werden kann.

Nach § 150 der Gewerbeordnung wird mit Geldstrafe bis zu 20  $\mathcal{M}$  und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft, wer den Bestimmungen des § 107 zuwider eine minderjährige Person ohne Arbeitsbuch in Beschäftigung nimmt oder behält, sowie wer, außer dem in § 146 No. 3 vorgesehenen Falle, den Bestimmungen des Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt.

Ferner wird nach § 149, Ziffer 7 mit Geldstrafe bis zu 30  $\mathcal{M}$  und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, wer es unterläßt, den durch § 138 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde mindestens halbjährlich eine ordentliche Revision und außerdem nach Bedürfnis außerordentliche Revisionen vorzunehmen, bei welchen Revisionen die Vorschriften unter G der Anweisung zu beachten sind und wobei namentlich auch die Befolgung der Bestimmungen in Betreff der Arbeitsbücher zu überwachen ist.

Alle bei den Revisionen und auch bei anderen Gelegenheiten ermittelten Uebertretungen sind zur Bestrafung zu bringen. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden dem Herrn Regierungs-Präsident eine Uebersicht der in ihrem Bezirke vorhandenen Fabriken und gewerblichen Anlagen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach einem Formular J einzureichen.

Sämmtlichen Herren Amtsvorstehern habe ich ein Exemplar der Ausführungsanweisung, sowie ein Muster zu dem Verzeichniß der ausgefertigten Arbeitsbücher A und je ein Exemplar der übrigen in der Anweisung vorgeschriebenen Formulare B, C, D, E, F und J übersendet und ersuche dieselben sich schleunigst mit diesen Drucksachen bekannt zu machen und deren Bestimmungen genau zu beachten. Insbesondere weise ich die Herren Amtsvorsteher an, sich sofort genügenden



Vorrath von Arbeitsbüchern und Formularen zu beschaffen und nöthigen Falls telegraphisch zu bestellen.

Vorschriftsmäßige Drucksachen sind von der Buchhandlung von Fr. Kortkamp in Charlottenburg hergestellt und beträgt der Preis für die Arbeitsbücher für 10 Stück 1 *M.*, für 25 Stück 2 *M.* 50 *S.*, für 100 Stück 7 *M.* 50 *S.*, für 250 Stück 15 *M.*, für 500 Stück 27 *M.* 50 *S.* und für 1000 Stück 50 *M.* Anweisungen kosten für je 100 Stück 3 *M.*, für je 1000 Stück 25 *M.* Die Formulare A bis J kosten je für 10 Bogen 1 *M.*, für 25 Bogen 1 *M.* 75 *S.*, für 100 Bogen 5 *M.*, für 250 Bogen 10 *M.*, für 500 Bogen 18 *M.* und für 1000 Bogen 35 *M.*

Danzig, den 26. März 1892.

Der Landrath.

2.

**B e k a n n t m a c h u n g,**  
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe zc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanlagen verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

„§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen;

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen“.

Die Polizeibehörden bezw. Beamten werden ersucht, bei den in ihren Bezirken sich vorfindenden Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittlung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 6. März 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Die Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, diese Bekanntmachung noch besonders in ihrer Ortschaft den Bewohnern zur Kenntniß zu bringen, und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Bekanntmachung im Amtselokal auszuhängen.

Ferner weise ich sämtliche Lehrer und Lehrerinnen bei den Schulen im Kreise hierdurch an, die Bekanntmachung den Schültern mitzutheilen und dieselben dabei vor jeder Beschädigung der Telegraphenanlagen ernstlich zu warnen.

Danzig, den 18. März 1892.

Der Landrath.

---

3. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, mir innerhalb 14 Tagen ein Verzeichniß der in ihrem Amtsbezirk vorhandenen Gastställe gesondert nach Ortschaften und unter Angabe des Namens des Gastwirths einzureichen.

Danzig, den 24. März 1892.

Der Landrath.

---

4. Den Herren Amtsvorstehern, sowie Guts- und Gemeindevorstehern theile ich mit, daß der Militär-Invalide Gustav Exarnezzi, hieselbst, Englischer Damm 5 wohnhaft, sich bei mir um eine Anstellung als Ortsdiener oder Amtsdienier gemeldet hat, und stelle ich seine Berücksichtigung im Falle des Bedarfs anheim.

Danzig, den 25. März 1892.

Der Landrath.

---

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die von mir mittelst Kreisblattverfügung vom 25. Februar d. J. erforderlichen Berichte über die Revision der Ziegelrindfen, soweit dies noch nicht geschehen, nunmehr bestimmt binnen 8 Tagen einzureichen, widrigenfalls ich die fehlenden Berichte kostenpflichtig abholen lassen werde.

Danzig, den 25. März 1892.

Der Landrath.



6. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. dgl.) zu veranstalten, dazu 15 500 Loose zum Preise von je 50  $\mathcal{A}$  auszugeben und diese im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 25. März 1892.

D e r L a n d r a t h.

7. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 16. d. M. fordere ich die Ortsvorstände, welche bis jetzt die Stammrollen noch nicht abgeholt haben, auf, dieselben bis spätestens zum Sonnabend, den 2. April c., aus dem diesseitigen Bureau abzuholen.

Die Nachweisungen der Gestellungspflichtigen, welche nicht bis Montag, den 4. April c., hier eingelaufen sind, werden sofort ohne jede weitere Erinnerung kostenpflichtig abgeholt werden.

Danzig, den 28. März 1892.

D e r L a n d r a t h.

## Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Wir machen auf die im 13. Stücke unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. d. Mts., betreffend die Verloosung von Staatsschuldscheinen von 1842, mit dem Bemerkten aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldschreibungen bei der hiesigen Regierungs- = Hauptkasse, bei dem königlichen Haupt-Zollamt hieselbst, bei den königlichen Haupt-Steuer-Ämtern zu Elbing und Pt. Stargard, bei sämtlichen königlichen Kreisassen, bei den königlichen Steuerämtern zu Dirschau und Sobbowitz, ferner bei sämtlichen königlichen Landraths-Ämtern, bei sämtlichen Magistraten, bei den städtischen Kammerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen königlichen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zinscheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Danzig, den 23. März 1892.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Rathleb.

9. Die Orts-Vorstände von Borzfeld Gut, Domachau, Goschin, Grenzdorf, Hochstrief, Johannisthal, Kahlke, Gr. Kleschau Gut, Kl. Kleschau, Koloschen, Müggau, Ottomin und Rambau, Schönfeld Dorf, Straschin, Sulmin, Trampeln Forstgut und Zankowin, welche die in meiner Kreisblattsverfügung vom 26. Februar d. Js. (Kreisblatt pro 1892 No. 19 Ziffer 9) verlangten drei Nachweisungen bezw. Vacatanzeigen über die Forensen pp. bis jetzt nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, die qu Nachweisungen bezw. Vacatanzeigen nunmehr bestimmt bis zum 2 April cr. einzusenden. Gegen die auch dann noch säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher werde ich eine Ordnungsstrafe von fünf Mark festsetzen.

Danzig, den 25. März 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

10. Die Lieferung nachstehender zu den Regulirungsbauten der Weichsel und Rogat erforderlichen Materialien soll in Submission verbunden werden:

**I. Abtheilung Pielzel.**

- 30000 cbm Faschinen,
- 300 Tausend Bühnenpfähle,
- 4 Tausend Pflasterpfähle,
- 20 Tausend Sprentlagepfähle,
- 1000 cbm Pflastersteine,
- 4300 cbm Sinkstücksteine,
- 500 cbm Ziegelgrus,
- 4000 kg Draht No. 12,
- 2000 kg Draht No. 20.

**II. Abtheilung Dirschau.**

- 50000 cbm Faschinen,
- 320 Tausend Bühnenpfähle,
- 22 Tausend Sprentlagepfähle,
- 9100 cbm Sinkstücksteine,
- 100 cbm Ziegelgrus,
- 4500 kg Draht No. 12,
- 5500 kg Draht No. 20.

**III. Abtheilung Neufähr.**

- 2000 cbm Faschinen,
- 75 Tausend Bühnenpfähle,
- 2 Tausend Pflasterpfähle,
- 500 cbm Pflastersteine,
- 500 cbm Sinkstücksteine,
- 500 cbm kleine Steine von 8—15 cm Größe,
- 350 cbm Ziegelgrus,
- 150 cbm Kies.

Hierzu steht ein Termin auf Freitag, den 8. April d. Js., im Gasthause zum goldenen Hirsch, hieselbst, Mattenbuden No. 14 an, und zwar für die Lieferung von:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. der Faschinen . . . . .               | Vormittags 9 Uhr,    |
| 2. der Pfähle . . . . .                  | 10 . . . . .         |
| 3. der Steine . . . . .                  | = 1/2 11 . . . . .   |
| 4. des Ziegelgruses und Kiefes . . . . . | = 1/2 12 . . . . .   |
| 5. des Drahts . . . . .                  | Mittags 12 . . . . . |

Die Angebote sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, für jede der vorstehenden 5 Lieferungen getrennt rechtzeitig einzureichen, und es können die Bedingungen in den Geschäftszimmern des Unterzeichneten, Vorstädtischen Graben No. 40, sowie der Bauabtheilungen zu Pielzel und Dirschau eingesehen auch abschriftlich bezogen werden gegen Erlegung von 1 *Mk.* Schreibgebühr.

Danzig, den 23. März 1892.

Der Bau rath.  
G. Steinbild.

Beilage.